



Statuten

Verein Lebensfreu(n)de Jungwacht Blauring Schaffhausen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Lebensfreu(n)de Jungwacht Blauring Schaffhausen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Kontakt unter den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht Blauring Schaffhausen. Der Verein soll ein Netzwerk zwischen aktiven und ehemaligen Leiterinnen und Leiter von Jungwacht Blauring Schaffhausen sein. Durch die Unterstützung und den Rückhalt des Vereins wird Jungwacht Blauring Schaffhausen sowohl wirtschaftlich wie auch gesellschaftlich besser eingebunden. Er unterstützt Jungwacht Blauring Schaffhausen nach Bedarf und Möglichkeit sowohl personell, materiell als auch finanziell. Es können dabei Anlässe, Projekte, Lager, Kurse und dergleichen von der Kantonsleitung und/oder Scharen unterstützt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, über Erträge aus Aktivitäten und über Spenden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Der Verein darf keinen Negativ-Saldo ausweisen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

Mitgliedsberechtigt sind alle Personen, welche in Vergangenheit als Leiterinnen und Leiter oder Kinder (Pinggel) in Jungwacht Blauring Schaffhausen dabei waren sowie alle interessierte Personen, die die Idee des Vereins unterstützen möchten; über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand. Ein entsprechendes Gesuch ist an den Vorstand zu richten. Das Zahlen des Mitgliederbeitrages gilt ebenfalls als Aufnahmegesuch.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

5. Mitgliedschaft Verein Lebensfreu(n)de Jungwacht Blauring Schweiz

Der Verein Lebensfreunde Jungwacht Blauring Schaffhausen ist Mitglied des Vereins Lebensfreunde Jungwacht Blauring Schweiz.

Der Verein Lebensfreu(n)de Jungwacht Blauring Schweiz erhebt vom Verein Lebensfreunde Jungwacht Blauring Schaffhausen einen jährlichen Beitrag von CHF 100.00.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sind an der Generalversammlung nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Sie werden nach dem zweiten Mal Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages aus dem Verein ausgeschlossen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Präsidentin/der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats ein.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder (spätestens fünf Wochen) im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden, ihr unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Anträge der Mitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei weiteren Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Mindestens ein Mitglied der Kantonsleitung des Vereins Jungwacht und Blauring Schaffhausen hat

einen ständigen Einsitz mit Stimmrecht im Vorstand des Vereins Lebensfreunde Jungwacht Blauring Schaffhausen. Es ist von den Ämtern des Präsidiums und der Kassierin/des Kassiers ausgeschlossen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er informiert jährlich an der Generalversammlung über die Geschäfte des vergangenen Geschäftsjahres und die realisierten Projekte.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder durch 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

11. Die Revision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung prüfen. Die Revisorinnen/Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

12. Unterschrift

Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ohne Nachfolgeverein wird sein Vermögen primär dem Verein Jungwacht Blauring Schaffhausen (Kantonsleitung) und subsidiär dem Verein Lebensfreunde Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Der Verein

Jungwacht Blauring Schaffhausen bzw. der Verein Lebensfreunde Jungwacht Blauring Schweiz hat dieses einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schaffhausen, 27. Februar 2010

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Patrick Stoll

Kathrin Menk